HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 46	MONTAG, DEN 9. DEZEMBER	1996

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 1996	Gebührenordnung für den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle	269
3. 12. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen	271

Gebührenordnung für den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 2, 5 und 7 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg und seiner Geschäftsstelle werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Neben den Benutzungsgebühren sind über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus auch Entschädigungen für Personen, die Auskünfte über ein Grundstück geben (§ 197 Absatz 1 Baugesetzbuch — BauGB —), als besondere Auslagen zu erstatten.

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück. Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem 20-fachen des ermittelten Jahreswertes. Die Gebühr beträgt bei einem Wert

1. bis einschließlich	1 000 000 DM	1 000 DM zuzüglich 4 vom Tausend des Wertes;
2. bis einschließlich	3 000 000 DM	3 000 DM zuzüglich 2 vom Tausend des Wertes;
3. bis einschließlich	10 000 000 DM	6 000 DM zuzüglich 1 vom Tausend des Wertes;
4. über 10 000 000 DM		11 000 DM zuzüglich 0,5 vom Tausend des Wertes.

(2) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungsstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach Absatz 1. Für die Ermittlung der übrigen Werte wird je eine Gebühr in Höhe von einem Viertel der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(3) Sind mehrere Grundstücke eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden. Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuß zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

§ 3

Für die Übersendung der Abschrift des Gutachtens über den Wert eines einzelnen Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück an den Eigentümer oder den Inhaber des Rechtes (§ 193 Absatz 5 BauGB) werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

(1) Die Gebühr für eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Absatz 3 BauGB) beträgt 350 DM für die Mitteilung von bis zu 20 Kauffällen; für jeden weiteren darüber hinaus auf Wunsch des Antragstellers mitgeteilten Kauffall beträgt die Gebühr 5 DM. Die Gebühr wird für jede beantragte Stichprobe gesondert berechnet. Kann wegen fehlender Kauffälle eine Auskunft nicht gegeben werden, so wird für die Bearbeitung dieser Stichprobe keine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr für eine Auskunft über statistische Kennzahlen von Stichproben aus der Kaufpreissammlung (Stichprobenumfang, Mittelwerte und Extremwerte verschiedener Datenelemente) beträgt 100 DM zuzüglich 100 DM pro Stichprobe. Die Gebühr für eine Auskunft lediglich über den Umfang von Stichproben beträgt 75 DM zuzüglich 25 DM pro Stichprobe. Kann wegen fehlender Kauffälle eine Auskunft nicht gegeben werden, so wird für die Bearbeitung dieser Stichprobe keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für eine schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte, auf abweichende Zeitpunkte umgerechnete Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten (§§ 8 bis 12 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 — Bundesgesetzblatt I Seite 2209 — in der jeweils geltenden Fassung) und ähnliches oder eine entsprechende Datenübergabe auf maschinenlesbarem Datenträger beträgt 50 DM zuzüglich 50 DM pro Wert.

(4) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder ähnliches mitgeteilt, so wird hierfür eine besondere Gebühr nicht erhoben. Für allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 5

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle vom 3. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 384) mit der Änderung vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392, 398) außer Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 1996.

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 419), wird wie folgt geändert:

1. Teil I erhält folgende Fassung:

„Teil I

Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
	Abschnitt A	
	Verwaltungsgebühren	
1000.0	Marktausweis	
1000.1	Erstmalige Ausstellung eines Ausweises für das laufende Kalenderjahr zugunsten einer Firma mit Ausnahme von Speditionen	80,—
1000.2	Erstmalige Ausstellung jedes weiteren Ausweises für das laufende Kalenderjahr zugunsten einer Firma mit Ausnahme von Speditionen	40,—
1000.3	Ausstellung eines Ausweises für das laufende Kalenderjahr für Speditionen	50,—
1000.4	Ersatzausweis	20,—
1001.0	Besucherausweis	10,—
1010.0	Zustimmung zu Anträgen zur Durchführung von baulichen Maßnahmen oder technischen Veränderungen auf Flächen und in Räumen sowie von Reklame gemäß Abschnitt XI Nummer 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 2. Juni 1986 (Amtlicher Anzeiger Seite 2094)	50,— bis 5 000,—
1010.1	Zustimmung zu Anträgen im Sinne von Tarifnummer 1010.0, die sich auf Maßnahmen zugunsten des Großmarktes beziehen	gebührenfrei
1011.0	Sonstige Genehmigungen (zum Beispiel Untervermietungen)	50,— bis 1 000,—
1012.0	Zur Verfügungstellen von Einlaßkarten und Einlaßtechnik für automatische Toranlagen	20,— bis 2 000,—
	Abschnitt B	
	Benutzungsgebühren	
	1. Großmarkthalle und Nebenflächen	
1100.0	Überlassung beziehungsweise Benutzung von Büro-, Arbeits-, Sozial-, Lager-, Kühlräumen sowie sonstiger Flächen in der Großmarkthalle je angefangener m² und Monat	
1101.0	Verkaufsstände	
1101.1	Verkaufsstände	22,75
1101.2	Bei Aufstockung von zu Verkaufsständen gehörigen Büroflächen wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert für die überbaute Fläche einschließlich Fläche der Erzeugergemeinschaft (EZG) erhoben.	
1101.3	Verkaufsfläche der EZG	21,52
1101.4	Verkaufsstände der Grobgrünhändler (ehemalige Cegro-Fläche) einschließlich Verkehrswege	18,66
1101.6	sonstige Nutzung von Flächen in der Halle, im Zwischen- und Untergeschoß, die nicht dem Verkauf, der Bearbeitung oder der Lagerung dienen je m²	10,— bis 1 000,—
1101.7	Bei tageweiser Überlassung von Verkaufsständen oder Teilflächen von Verkaufsständen wird je m² und Tag 1/10 der unter Tarifnummer 1101.1 oder 1101.4 genannten Gebühr erhoben.	
1102.0	Lagerräume und Kühlräume in den Zwischengeschossen	
1102.1	Lagerräume	5,90
1102.2	an die Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. überlassene Lagerräume einschließlich Verkehrswege	6,74

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
1102.3	Lagerräume im Zwischengeschoß – Süd –	5,77
1102.4	Kühlräume im Zwischengeschoß – Süd –	21,23
1103.0	Lagerräume im Untergeschoß mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216, sowie Lagerräume nördlich der Rampenstraße – Nord – und südlich der Rampenstraße – Süd –	
1103.1	an Inhaber von Verkaufsständen	6,55
1103.2	an andere Benutzer	8,30
1104.0	Lagerräume im Untergeschoß zwischen der Rampenstraße – Nord – und der Rampenstraße – Süd – mit Ausnahme der Räume mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216	
1104.1	an Inhaber von Verkaufsständen	9,78
1104.2	an andere Benutzer	12,31
1105.0	Kühlräume (auch Teilflächen) im Untergeschoß	
1105.1	mit einer Nutzungshöhe über 3 m	42,45
1105.2	mit einer Nutzungshöhe bis 3 m	25,43
1106.0	Flächen zum Aufstellen für E-Karren, E-Karrenanhänger, Gabelstapler oder andere elektromotorisch betriebene Transportfahrzeuge je Platz und Monat mit Platz für Ladegerät für	
1106.1	das erste Fahrzeug	73,95
1106.2	jedes weitere Fahrzeug als Mehrplatznutzung, höchstens jedoch zwei Fahrzeuge zusätzlich, ohne daß Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden	37,07
1106.3	Plätze ohne Ladegerät für das erste Fahrzeug	37,07
1106.4	jedes weitere Fahrzeug als Mehrplatznutzung, höchstens jedoch zwei Fahrzeuge zusätzlich, ohne daß Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden	18,53
1106.5	die Benutzung der E-Karrenwaschanlage je Marke	10,—
1107.0	Flächen in den Tunneldurchfahrten	5,—
1108.0	Büroräume	13,66
1109.0	Umkleideschränke in den Sozialräumen je Schrank und Monat	20,—
1110.0	Überlassung von Räumen und Flächen in Großmarkthallenanbau	
1110.1	Verkaufshallenfläche einschließlich Verkehrswege	18,66
1110.2	Lagerkeller einschließlich Verkehrswege	6,74
1110.3	Büro- und Sozialräume	21,—
1110.5	Pkw-Stellplätze im Kellergeschoß	125,—
1110.6	überdachte östliche Freifläche sowie sonstige Freiflächen des Blumenmarktes	4,—
	2. Außenflächen	
1120.0	Überlassen beziehungsweise Benutzung von Räumen und Flächen auf dem Außengelände je angefangener m² und Monat	
1121.0	Umschlaganlage West I	
1121.1	Lager-, Bearbeitungs- und Umschlagflächen	7,70
1121.2	Büro- und Sozialräume	13,48
1122.0	Umschlagfläche West II	
1122.1	Lager- und Bearbeitungsflächen für den Obst- und Gemüsehandel (ausgenommen EZG-Fläche)	8,35
1122.2	Lager- und Bearbeitungsflächen für den Blumenhandel	11,00
1122.3	Lager- und Bearbeitungsflächen EZG	7,54
1123.0	Leerguthalle West III	
1123.1	für Leergutlagerung	4,66
1123.2	für andere Zwecke	5,56
1123.3	Freiflächen zur längerfristigen Nutzung für die Lagerung von Waren, Leergut oder sonstigen Gegenständen	3,51
1125.0	Umschlaganlage West V	
1125.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	5,89
1126.0	Umschlaganlage Nord-West	
1126.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	8,36
1126.2	Büro- und Sozialräume	13,48
1127.0	Umschlaganlage Süd-West I	
1127.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	8,36
1127.2	Büro- und Sozialräume	13,48
1128.0	Umschlaganlage Süd-West II	
1128.1	Überbaute Fläche und dazugehörige Freiflächen	4,57
1128.2	Lager- und Bearbeitungsflächen einschließlich Büro- und Sozialräume	6,—
1129.0	Flächen im Lagergebäude West VI	8,70
1130.0	Bananenreifgebäude Ost	7,55
1131.0	Ladenzeile am Tor West	
1131.1	Büro- und Ausstellungsräume	13,48

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
1132.0	Bürogebäude West	
1132.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	7,13
1132.2	Büro- und Sozialräume.....	13,48
1133.0	Umschlaganlage Nordost II	
1133.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	10,14
1134.0	Umschlaganlage Ost I	
1134.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	6,28
1134.2	Büro- und Sozialräume.....	11,88
1135.0	Räume an den Bahnanlagen (Bahnbüros)	
1135.1	Büro- und Sozialräume.....	13,48
1135.2	Räume in der Stützmauer	18,34
1136.0	Bürogebäude Ost	
1136.1	Lager- und Bearbeitungsflächen	7,13
1136.2	Büro- und Sozialräume.....	13,48
1137.0	Räume oberhalb der Rampenstraßen .	7,50
1138.0	Längerfristige Überlassung beziehungsweise Nutzung von Freiflächen für die Lagerung von Waren, Leergut oder sonstigen Gegenständen	
1138.1	kragdachgeschützte Freiflächen	4,80
1138.2	sonstige Freiflächen	4,—
	3. Überstellflächen	
1140.0	Benutzung von Verkehrsflächen für das Abstellen oder Bearbeiten von Waren, für das Abstellen von Paletten, Leergut oder sonstigen Gegenständen in der Zeit bis 11.00 Uhr je angefangener m² und Tag, wenn die Nutzungszeit der Flächen 30 Minuten überschreitet	
1140.1	innerhalb der Großmarkthalle im Verkaufsgeschoß und im Untergeschoß ..	6,96
1140.2	außerhalb der Großmarkthalle und im Zwischengeschoß der Halle	5,22
	4. Sondernutzungen und Bauflächen	
1150.0	Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Großmarkthalle je Veranstaltung	50,— bis 10 000,—
1150.1	Benutzung von Park- und Verkehrsflächen je Veranstaltung.....	50,— bis 100 000,—
1150.2	Benutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungen des Großmarktes für Film- und Fotoaufnahmen	50,— bis 10 000,—
1150.3	Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Großmarktes für Unterrichts- und Ausbildungszwecke sowie für Maßnahmen zugunsten des Großmarktes werden keine Gebühren erhoben.	
1150.4	Für die Flächen, die mit der Entsorgung von Unrat beauftragten Unternehmen zum Betrieb von Unratannahmestellen zur Verfügung gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.	
1155.0	Imbisse und Kantinen einschließlich Nebenräumen je angefangener m² und Monat	30,—
1160.0	zur Bebauung überlassene Flächen je angefangener m² und Monat.....	5,— bis 10,—
1160.1	zum Bau mehrgeschossiger Parkplätze überlassene Flächen	1,— bis 5,—
1160.2	zum Ausbau überlassene Gebäude je angefangener m² Grundfläche und Monat	5,— bis 20,—
	5. Parkplätze	
1162.0	Fest zugewiesene Parkplätze je Monat und Fahrzeug	
1162.1	Fahrzeuge bis 15 m² Parkfläche....	90,—
1162.2	Fahrzeuge bis 25 m² Parkfläche....	140,—
1162.3	Fahrzeuge über 25 m² Parkfläche....	220,—
1162.4	Für überdachte Parkplätze wird ein Zuschlag in Höhe von 30 vom Hundert erhoben.	
1162.5	Für die außerhalb des umzäunten Marktgeländes gelegenen Parkplätze ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um jeweils 10,— DM.	
1162.6	im Überflutungsbereich der Uferstraße gelegene Parkplätze.....	70,—
	6. Besondere Auslagen und sonstige Gebühren	
1164.0	In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.3, 1103.1 bis 1104.2, 1106.1 bis 1110.3, 1120.0 bis 1140.2 und 1150.1 bis 1160.0 sind die Aufwendungen für gelieferte Energie, Heizung und Wasser einschließlich der Gemeinkosten als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereichen handelt. Es werden Abschlagszahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.	

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in DM
1165.0	Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Reinigung der Großmarktflächen, die Entsorgung von Verderbwaren, Verpackungsmaterial und anderem Unrat sowie für die Schnee- und Eisbeseitigung werden auf alle den Nutzern überlassenen, von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten oder ausgebauten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Überstellflächen, Parkplätzen und Flächen, deren Benutzungsgebühren nicht nach m² berechnet werden, wie folgt umgelegt:	
	a) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels	Jahresbetrag je angefangener m²
	b) Flächen der Firmen des Obst- und Gemüsehandels, die der Großmarkt Hamburg Verwaltungsgenossenschaft e.G. (GHVG) angehören und nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Unrat anliefern ... =	50 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²
	c) alle übrigen Flächen einschließlich Erzeugergemeinschaft Obst, Gemüse und Blumen e.G. (EZG) mit Ausnahme der Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. ..... =	20 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²
	d) Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. und sonstiger Firmen des Blumengroßhandels, Flächen der Firmen in den Außenanlagen, sowie sämtliche auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vorhandenen Büroräume .. =	10 v.H. des Jahresbetrages je angefangener m²
	nach folgender Formel: $\frac{\text{jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten}}{(\text{Gesamtfläche a} + 1/2\ \text{Gesamtfläche b} + 1/5\ \text{Gesamtfläche c} + 1/10\ \text{Gesamtfläche d})}$ =	Jahresbetrag je angefangener m²
1165.1	Die gemäß Tarifnummer 1165.0 zu zahlenden Jahresbeträge werden in Monatsbeträge umgerechnet und dementsprechend als Vorauszahlungen erhoben. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige voraussichtliche Jahresbetrag. Im Folgejahr wird die Endabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen und Gemeinkosten vorgenommen. Sofern Flächen nicht das volle Kalenderjahr überlassen, genutzt oder untervermietet worden waren, ist der jeweilige Jahresbetrag anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu erheben.	
1171.0	Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Abfuhr und Beseitigung von Leergut, Verpackungsmaterialien, Verderbware und Unrat sowie Sondermüll, die nicht bei den Annahmestellen angeliefert, sondern eigenmächtig auf den Flächen gelagert, abgelagert oder liegengelassen werden, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
1172.0	Reinigung der Gleisanlagen je Eisenbahnwaggon-Standplatz monatlich....	30,—
1180.0	Benutzung der Kühlabwasserleitung im Untergeschoß je m³ Kühlwasser	1,—“.

2. In Teil II wird nach der Unternummer 03 der Tarifnummer 210 folgende neue Unternummer 04 angefügt:

„04 Fischmarkt Altona ..... 7,—“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden waren, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus solchen Gebührenrechtsverhältnissen wiederkehrende Gebührenforderungen, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenforderungen das geltende Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 1996.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.